Ehrenordnung

des Tischtennisverbandes Rheinland e.V.

Gültig ab:	**20.12.2016**
Verantwortlich:	**Präsidium**
Genehmigt durch:	**Hauptausschuss**
Genehmigt am:	**19.12.2016**
Veröffentlicht:	**29.12.2016**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Genehmigung	3
§ 3	Ehrungen	4
§ 4	Siegernadeln	4
§ 5	Sportnadeln	5
§ 6	Jugend-/Schülersiegerteller	5
§ 7	Ehrenbrief/Ehrennadeln, Ehrenmedaille, Ehrenteller	6
§ 8	Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsident	7
§ 9	Ehrungen bei Vereinsjubiläum	7
§ 10	Ausnahmeregelungen	7
§ 11	Antragsfrist	7
§ 12	Veröffentlichung	7
§ 13	Pflichten der Ehrenträger	7
§ 14	Aberkennung von Ehrungen	8
§ 15	Gebühren	8
§ 16	Schlussbemerkung	8
	Änderungshistorie	9

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Ehrenordnung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.

§ 1 Allgemeines

Durch die Verleihung von Ehrungen werden Aktive und Jugendliche geehrt, die in der Verwaltung des TTVR, in den Vereinen bzw. Abteilungen, oder als aktive Sportler durch hervorragende Leistungen besondere Anerkennung gefunden haben.

Auch nicht dem TTVR unmittelbar angehörende Personen können eine solche Ehrung erfahren, wenn sie sich um den Verband oder den Tischtennissport schlechthin besondere Verdienste erworben haben.

Eine einwandfreie Führung und sportlich faires Verhalten sind neben den sportlichen Erfolgen Grundvoraussetzungen für jegliche Ehrung.

§ 2 Genehmigung

Anträge zur Ehrung können

- vom Verein, dem der zu Ehrende angehört,
- von einem Fachausschussvorsitzenden, für einen Funktionsträger in seinem Ausschuss
- oder einem Hauptausschussmitglied gestellt werden.

Ehrungen können im Vereinszugang click-TT für folgende Ehrungen vom Verein aus dem System online gestellt werden.

- Siegernadel Bronze, Silber, Gold, Gold 30, Gold 40, Gold 50, Gold 60
- Siegermedaille Gold 65, 70, 75, 80
- Verbandsehrenbrief, Ehrennadel Bronze, Silber und Gold

Die Regionsvorsitzenden genehmigen alle Anträge auf Erteilung des Verbandsehrenbriefes, der Sieger- bzw. Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold der Vereine und Funktionsträger ihrer Region.

Der Präsident genehmigt alle Anträge auf Erteilung des Verbandsehrenbriefes, der Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold der Fachausschussvorsitzenden und der Hauptausschussmitglieder.

Der Vizepräsident Jugend genehmigt alle Anträge auf Erteilung der Schüler- bzw. Jugendsiegernadel.

Der Vizepräsident Sport genehmigt alle Anträge auf Erteilung der Siegernadeln Gold mit Jahreszahl, der Verbandssiegermedaillen in Gold, der Sportnadel und des Verbandssporttellers.

Der Präsident trifft die letzte Entscheidung aller vorgenannten Ehrungen. Er kann genehmigte Ehrungsanträge der Regionsvorsitzenden und des Vizepräsidenten Jugend ablehnen.

Die Bearbeitung der Anträge und die Führung der Ehrungsdatei obliegt der Geschäftsstelle.

In Ausnahmefällen kann das Präsidium Personen ehren, die sich besondere Verdienste um die Belange des Verbandes oder des Tischtennissports erworben haben. Die betreffenden Instanzen haben hierüber zu unterrichten.

§ 3 Ehrungen

Der TTVR kann verleihen:

- Verbandssiegernadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold
- Verbandssiegernadel in Gold mit den Jahreszahlen 30, 40, 50 und 60 Jahre
- Verbandssiegermedaille in Gold (Gravur) 65, 70, 75, 80 Jahre
- Verbandssportnadel in den Stufen Bronze, Silber, Gold und der Verbandssportteller
- Schüler- und Jugendsiegerteller
- Verbandsehrenbrief
- Verbandsehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold
- Ehrenmedaille
- Ehrenteller
- Vereinsehrungen mit den Stufen - Jubiläumsteller mit Urkunde 50, 75 und 100 Jahre

§ 4 Siegernadeln

Die Verbandssiegernadel in Bronze kann verliehen werden

- für 15-jähriges aktives Spielen

Die Verbandssiegernadel in Silber kann verliehen werden

- für 20-jähriges aktives Spielen

Die Verbandssiegernadel in Gold kann verliehen werden

- für mehr als 25-jähriges aktives Spielen

Die Verbandssiegernadel in Gold mit Jahreszahl kann verliehen werden:

- mit Jahreszahl 30 für mindestens 30-jähriges aktives Spielen
- mit Jahreszahl 40 für mindestens 40-jähriges aktives Spielen
- mit Jahreszahl 50 für mindestens 50-jähriges aktives Spielen
- mit Jahreszahl 60 für mindestens 60-jähriges aktives Spielen

Die Verbandssiegermedaille in Gold (Gravur mit Name, Jahreszahl und Verleihungsdatum auf der Rückseite der TTVR-Emblem-Medaille) kann verliehen werden

- mit Jahreszahl 65 für mindestens 65-jähriges aktives Spielen
- mit Jahreszahl 70 für mindestens 70-jähriges aktives Spielen
- mit Jahreszahl 75 für mindestens 75-jähriges aktives Spielen
- mit Jahreszahl 80 für mindestens 80-jähriges aktives Spielen

§ 5 Sportnadel

Die Verbandssportnadel in Bronze kann verliehen werden:

- für die Erringung von einer Rheinland-Meisterschaft im Einzel oder eines ersten Platzes in der Rangliste
- für die Erringung von drei Rheinland-Meisterschaften im Doppel
- für mindestens dreimalige Platzierung in der Rheinland-Jahresrangliste

Die Verbandssportnadel in Silber kann verliehen werden:

- für die Erringung von drei Rheinland-Meisterschaften im Einzel oder dreimal des ersten Platzes in der Rangliste
- für die Erringung von fünf Rheinland-Meisterschaften im Doppel
- für mindestens fünfjährige Zugehörigkeit zur Rheinland-Jahresrangliste

Die Verbandssportnadel in Gold kann verliehen werden:

- für Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften
- für die Erringung einer DTTB – Region 7 Einzelmeisterschaft
- für die Erringung von fünf Rheinland-Meisterschaften im Einzel oder fünfmal des ersten Platzes in der Rheinland-Jahresrangliste
- für mindestens siebenjährige Zugehörigkeit zur Rheinland-Jahresrangliste

Der Verbandssportteller kann verliehen werden

- für besondere spielerische Erfolge auf internationaler Ebene
- für die Erringung eines Einzeltitels bei einer Deutschen Meisterschaft
- für die Erringung eines ersten Platzes beim Bundesendranglistenturnier

§ 6 Jugend- und Schülersiegerteller

Der Jugend- bzw. Schülersiegerteller kann verliehen werden:

- für die Erringung eines Einzeltitels bei den DTTB – Region 7 Meisterschaften.
- für die Erringung eines ersten bis dritten Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- für die Erringung eines ersten bis dritten Platzes bei einem Bundesendranglistenturnier
- für besondere spielerische Erfolge auf internationaler Ebene

§ 7 Schiedsrichternadel

Schiedsrichter, die seit ihrer Erlangung der Verbandschiedsrichterlizenz ununterbrochen als Schiedsrichter tätig sind, kann nach

15 Jahren die Schiedsrichterplakette in Bronze
20 Jahren die Schiedsrichterplakette in Silber
25 Jahren die Schiedsrichterplakette in Gold
30 Jahren der **Schiedsrichterehrenteller**

verliehen werden.
Das Vorschlagsrecht obliegt dem Verbandsschiedsrichterauschuss, die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium.

§ 8 Ehrenbrief, Ehrennadeln, Ehrenmedaille, Ehrenteller

Der Verbandsehrenbrief kann verliehen werden:

- an ehrenamtliche Mitarbeiter des Verbandes
- an Mitarbeiter in den Vereinen und Abteilungen
- an Förderer und Gönner des Tischtennissports, sofern sie sich besondere Verdienste erworben haben

Der Verbandsehrenbrief soll in der Regel als Vorstufe zur Verbandsehrennadel gelten und an verdienstvolle Mitarbeiter für mindestens zweijähriges vorbildliches Wirken im Sinne des Verbandes verliehen werden.

Die **Ehrennadel in Bronze** kann für mindestens drei-jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter des Verbandes oder mindestens sechs-jähriger verdienstvoller Tätigkeit als Vereinsvorsitzender oder Abteilungsleiter verliehen werden.

An Mitarbeiter in den Vereinen und Abteilungen und an Förderer kann die Ehrennadel in Bronze verliehen werden, wenn sie sich in ganz besonderem Maße um die Belange des Tischtennissports oder des Verbandes verdient gemacht haben.

Die **Ehrennadel in Silber** kann für mindestens sechs-jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter des Verbandes oder mindestens zwölf-jähriger verdienstvoller Tätigkeit als Vereinsvorsitzender oder Abteilungsleiter verliehen werden.

Die **Ehrennadel in Gold** kann für mindestens zehn-jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter des Verbandes oder mindestens 20-jähriger verdienstvoller Tätigkeit als Vereinsvorsitzender oder Abteilungsleiter verliehen werden.

Die **Ehrenmedaille mit Urkunde** wird verliehen für mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Hauptausschuss, als Fachausschussvorsitzender oder besonders verdiente Verbandsmitarbeiter oder Vereinsvorsitzende oder Abteilungsleiter und für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, auf Vorschlag eines Hauptausschussmitgliedes.

Die Genehmigung erfolgt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Präsidiums.

Sie wird in Würdigung außergewöhnlicher Verdienste um die Förderung des TTVR und den Tischtennissport im Bereich des TTVR verliehen.

Die **Vereinsehrenmedaille mit Urkunde** wird für mindestens **25- jährige verdienstvolle Tätigkeit** in der Vereinsarbeit eines TTVR-Mitgliedsvereins verliehen.

Antragsberechtigt ist der Vereinsvorsitzende/Abteilungsleiter über den Regionsvorsitzenden.
Die Genehmigung erfolgt mit 2/3 Mehrheit des Präsidiums.

Der **Ehrenteller mit Urkunde** wird verliehen an Mitglieder des TTVR und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste um den TTVR und den Tischtennissport im Bereich des TTVR erworben haben. Mitglieder des TTVR müssen mindestens fünf Jahre im Besitz der Ehrenmedaille sein.

Antragsberechtigt ist ein Hauptausschussmitglied. Die Genehmigung erfolgt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Präsidiums.

Die **Vereinsehrentafel mit Urkunde** wird für mindestens **30- jährige verdienstvolle Tätigkeit** in der Vereinsarbeit verliehen, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Tischtennisbetrieb erworben haben. Sie müssen mindestens 5 Jahre im Besitz der Ehrenmedaille bzw. der Vereinsehrenmedaille sein.

Antragsberechtigt ist der Vereinsvorsitzende/Abteilungsleiter über den Regionsvorsitzenden.
Die Genehmigung erfolgt mit 2/3 Mehrheit des Präsidiums.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident Ehrenmitgliedschaft

Mitarbeiter und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Tischtennis-Verbandes Rheinland verdient gemacht haben, können von dem ~~**Verbandstag**~~ **Hauptausschuss** mit ~~**einfacher**~~ **2/3** Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenpräsident

Wenn ein langjährig tätig gewesener TTVR-Präsident sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter der Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss des Verbandstages auf Vorschlag des Hauptausschusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 10 Ehrungen bei Vereinsjubiläum

Vereine oder Abteilungen können durch den Präsidenten geehrt werden:

- Mit der Vereins-Jubiläumsurkunde für 25-jähriges Bestehen
- Mit dem Vereins-Jubiläumsteller mit Urkunde für 50-jähriges Bestehen
- Mit dem Vereins-Jubiläumsteller mit Urkunde für 75-jähriges Bestehen
- Mit dem Vereins-Jubiläumsteller mit Urkunde für 100-jähriges Bestehen

§ 11 Ausnahmeregelungen

Wird ein Spieler bzw. Mitarbeiter erstmals geehrt, so ist grundsätzlich nur eine Ehrung mit der Ehrennadel in Gold möglich.

Erfüllt diese Person schon die Voraussetzungen für eine der nächsten Ehrungsstufen, so kann der Regionsvorsitzende bzw. der Präsident in Ausnahmefällen die höhere Ehrungsstufe verleihen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann von den Bedingungen abgewichen werden (z.B. bei vorzeitiger Invalidität eines sonst erfolgreichen Aktiven).

§ 12 Antragsfrist

Anträge auf Ehrung müssen mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 13 Veröffentlichungen

Erteilte Ehrungen sind in einem der amtlichen Organe (DTTB Zeitung Tischtennis und auf der TTVR-Homepage) zu veröffentlichen.

§ 14 Pflichten der Ehrenträger

Ehrenzeichenträger des Verbandes sind verpflichtet, in jeder Lage für die Interessen des Verbandes einzutreten und seinen Ruf zu wahren.

Sie sollen stets Vorbild für alle Verbandsangehörigen und insbesondere der Jugend sein.

§ 15 Aberkennung von Ehrungen

Bei verbandsschädigendem oder auch sportschädigendem Verhalten schlechthin kann eine ausgesprochene Ehrung zurückgenommen werden.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ehrenzeichen und Urkunden sind in einem solchen Fall einzuziehen.

§ 16 Gebühren

Für die Ausstellung der Ehrungen, welche von einem Verein beantragt werden, wird eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Fassung der Gebührenordnung erhoben.

§ 17 Schlussbemerkung

Die Ehrenordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Hauptausschuss des TTVR genehmigt und tritt am 20.12.2016 in Kraft.

Änderungshistorie

09.03.2015	Anpassung der gesamten Ordnung an die neue Satzung und Geschäftsordnung, redaktionelle Änderungen / Anpassungen an die bisher geänderten Ordnungen